

# **Stellungnahmen Stellungnahme DK zu "IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs."**

---

10. Juli 2012

---

Gegenstand des IDW ERS BFA 3 sind ausgewählte Fragen zur Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten im Bankbuch. Hinter einer solchen Forderung steckt die offensichtlich von der Deutschen Bundesbank geteilte Sorge, dass aus Fristeninkongruenzen im gesamten Bankbuch Belastungen entstehen, die erst in Zukunft sichtbar werden. Die damit verbundene Forderung nach einer (zusätzlichen) Regelung rührt möglicherweise auch daher, dass gem. § 254 HGB die Bildung von Bewertungseinheiten für zinsbezogene Finanzinstrumente nicht verpflichtend ist und somit das Fristentransformationsrisiko in den Banken in stärkerem Maße ausgeweitet werden könnte und das Zinsänderungsrisiko im Rahmen der Bilanzierung nicht sachgerecht berücksichtigt werde. Aus verschiedenen Gesprächen mit der Bundesbank haben wir erfahren, dass es aus ihrer Sicht eines weiteren Nachweises im Sinne des BFA 3 grundsätzlich nicht bedürfe, wenn § 254 HGB im Hinblick auf Portfolio-Hedging verpflichtend Anwendung fände. Wir teilen dabei inhaltlich die Auffassung, dass die Vorschriften zu Bewertungseinheiten in der Form des Portfolio-Hedgings für Zinsänderungsrisiken ein geeigneter Ansatz zur Bewertung von Zinsänderungsrisiken des Bankbuches sein können. Unterstützt wird diese Auffassung u. E. auch durch die Regierungsbeurteilung zu § 254 HGB.<sup>2</sup> Dabei sprechen wir uns weiterhin für das in IDW RS HFA 35 fixierte Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten aus.

Wir schlagen aus Gründen einer verbesserten Operationalisierbarkeit des Entwurfs grundsätzlich vor, den Fokus auf das Zinsänderungsrisiko zu richten. Damit könnte die hohe Komplexität, die die Abgrenzung und Zuordnung von Verwaltungskosten, Risikokosten u. ä. mit sich bringt, vermieden werden. Deshalb sollte es dem Institut zunächst in einem ersten Schritt erlaubt sein, mithilfe eines vereinfachten Verfahrens lediglich das gesamte Zinsbuch hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos zu analysieren um festzustellen, ob sich aus dieser Betrachtung ein barwertiger Verpflichtungsüberhang ergibt. Nur wenn diese erste Prüfung einen Verpflichtungsüberhang ergäbe, sollten in einem zweiten Schritt die betroffenen Institute verpflichtet sein, über die Betrachtung des Zinsänderungsrisikos hinaus eine Bewertung des gesamten Bankbuchs zu Vollkosten durchzuführen. Mithilfe dieses abgestuften Vorgehens („Sliding Scale“), welches auch von einzelnen Mitgliedern des BFA als durchaus mögliches Verfahren in der Vergangenheit wiederholt angesprochen wurde, könnte u. E. eine unnötige Komplexität vermieden werden. Dies wäre auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten eine adäquate Vorgehensweise. Im Hinblick auf die Methoden zur Prüfung eines Verpflichtungsüberhangs plädieren wir ausdrücklich dafür, dass eine solche Regelung prinzipienbasiert ausgestaltet ist, d. h. keine starren Methoden-Vorgaben gemacht werden. Im Standard aufgenommen werden könnten – nicht abschließende – Beispiele bereits heute üblicher Verfahren. [...]